

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Generalsynode der
evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden, vom
Jahre 1843. Nr. 28. Karlsruhe, den 1. Juli 1843

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 28.

Karlsruhe, den 1. Juli

1843.

Siebenundzwanzigste Plenarsitzung vom 8. Juni.

(Fortsetzung der Discussion über das Project der Classification der
Pfarrbesoldungen.)

In Bezug auf die Worte sub. lit. a wird von einem Abgeordneten vorgeschlagen, statt:

„einen stellvertretenden Miethzins“

zu setzen:

„einen den Ortsverhältnissen entsprechenden Miethzins“,
was von der Generalsynode angenommen wird.

Zu den Worten:

„die Geistlichen rücken in der Regel nach ihrem Dienstalter in eine höhere Besoldungsclassen ein“,

wird die Aenderung vorgeschlagen:

„rücken nach den Bestimmungen der jeweiligen Promotionsordnung in eine höhere Besoldungsclassen ein“,
was die Synode annimmt.

Hierauf wird der ganze §. 2 mit den oben angegebenen Modificationen zur Abstimmung gebracht und angenommen.

ad §. 3

wird, nachdem ein Abgeordneter beantragt, den ganzen Paragraphen wegzulassen, folgende Modification vorgeschlagen:

„Geistliche u. s. w. können nicht aus dem Pfarrreue-nüenfond“,

sondern nur:

„aus dem Pfarrhülfsfond“
bedacht werden,
und von der Synode angenommen.

ad §. 4.

Wird ohne weitere Discussion mit 18 gegen 7 Stimmen
angenommen.

ad §. 5.

Ebenso, mit 22 gegen 3 Stimmen.

ad §. 6.

Ebenso, mit den von einem Abgeordneten beantragten Ver-
änderungen sub lit. a, statt:

„1810 bis 1840“

zu setzen:

„1810 bis 1839“,

wird angenommen.

ad §. 7.

Wird in gleicher Weise, mit Hinweglassung des Nachsatzes:
„so lange u. s. w.“
ohne Discussion angenommen.

ad §. 8.

beantragt ein Abgeordneter, nach dem Wort:

„kann der Pfarrevenüensfond“

zu setzen:

„im Fall eines dringenden Bedürfnisses,“

was jedoch von der Synode verworfen wird.

Der §. 8 wird hierauf mit 16 gegen 9 Stimmen unver-
ändert angenommen.

ad §. 9.

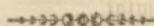
wird ebenso von der Synode genehmigt, und

ad §. 10.

mit der von einem Abgeordneten vorgeschlagenen Weglassung
der Worte:

„in gleicher Weise“

von der Synode angenommen.



Achtundzwanzigste Plenarsitzung vom 9. Juni.

(Schluß der Discussion über das Project der Classification der
Pfarreibefehlungen.)

Von einem Mitglied der Synode werden zu den bereits
angenommenen Artikeln nachfolgende Redactionsverbesserungen
für nöthig erachtet, nämlich:

1) Art. 4, statt:

„und ihr Ertrag zu einem Pfarrevenüenfond“
„zu mehreren Pfarrevenüenfonds“

2) In Art. 7, Zeile 3, statt:

„in den Pfarrevenüenfond“
„in die Pfarrevenüenfonds“

und die Stellung des ganzen Artikels 7:

„fließen, so lange diese Fonds die Beiträge u. s. w. lei-
sten können, in die Pfarrevenüenfonds.“

3) In Art. 8, Zeile 1 und 2, statt:

„kann der Pfarrevenüenfond“
„können die Pfarrevenüenfonds“

4) Art. 9, Zeile 4 und 5, statt:

„aus dem Pfarrevenüenfond“
„aus den Pfarrevenüenfonds“

5) Art. 11, Zeile 11, statt:

„aus dem Pfarrevenüenfond“
„aus den Pfarrevenüenfonds“

was die Synode genehmigt.

Hierauf schlägt ein Mitglied der Synode hinsichtlich der Redaction des Art. 2 litt. b folgende Fassung der Worte

„die Geistlichen rücken in der Regel nach ihrem Dienstalter in eine höhere Befoldungsclassse ein“

vor:

„die Geistlichen rücken in der Regel, gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnung, nach ihrem Dienstalter in eine höhere Befoldungsclassse ein.“

was die Synode annimmt.

Ferner die Beibehaltung des Satzes:

„ein Nichtvorrücken in dieser Reihe u. s. w.“

was von der Synode mit 11 gegen 10 Stimmen genehmigt wird.

ad §. 11.

Nachdem ein Abgeordneter ein Amendement in Bezug auf diesen Paragraphen vorgebracht, und von mehreren Seiten eine Abänderung desselben in einzelnen Theilen beantragt worden, auch der Herr Präsident eine solche Aenderung als im Interesse der Sache geboten erklärt, stellt ein Mitglied der Synode den Antrag auf folgende Modification des Paragraphen:

„Schließen sich der Befoldungsclassification sämmtliche Patrone an, so werden diejenigen Pfarrer, welche durch sie ernannt werden, ohne Unterschied in Beziehung auf Befoldung und Promotion, wie die landesherrlichen Pfarrer behandelt. Findet aber nur der Anschluß einzelner Patrone statt, so können die von ihnen ernannten Pfarrer nur in die dem Durchschnitte des Einkommens aller ihrer Pfründen zunächststehende Befoldungsclassse vorrücken, und wenn dieser Durchschnitt die niederste Classse nicht erreichen sollte, nur in diese. Ihre Ansprüche auf Versetzung auf landesherrliche Pfarreien sollen ungeschmälert bleiben.“

Ein Abgeordneter äußert seine Bedenken über die Aenderungen dieses Paragraphen, und stellt den Antrag:

„Es möge der hohen Regierung überlassen werden, den Beitritt der Patrone zu bewirken, jedoch in der Weise,

daß das Verhältniß der einzelnen Classen nicht alternirt werde,"
worauf der Herr Präsident folgende Fassung des Paragraphen vorschlägt:

"In die Classification sind alle evangelisch-protestantische Pfründen ohne Ausnahme zugelassen. Mit den Patronatsherren sollen besondere Verhandlungen wegen derjenigen Pfarreien gepflogen werden, über welche ihnen ein Präsentationsrecht zusteht. Dieselben haben sich innerhalb drei Monaten über ihre Zustimmung oder Nichtzustimmung zu erklären. Erstere muß sich nothwendig über sämtliche Pfarropfründen im Ganzen erstrecken, deren Verleihung ihnen zukommt. Hinsichtlich der hiernach auf die Verneinung des Patrons ausgeschlossenen Pfründen finden alsdann folgende Regeln statt:

1) Sie können mit Zustimmung des Patronatsherrn später in die Classification nur dann zugelassen werden, wenn die einzelne Pfarropfründe oder, wo es mehrere sind, der Durchschnitt derselben eben so viel beträgt, als bei den landesherrlichen;

2) Geistliche, welche von Patronen präsentirt werden u. s. w., wie in Art. 11."

Nachdem mehrere Abgeordnete, unter der Voraussetzung, daß die Zahlenverhältnisse der Classen durch die Ausführung dieser Bestimmungen nicht alternirt würden, auf diesen Vorschlag näher eingegangen, und im Laufe der Discussion bemerkt worden war, daß, um im Interesse der einzelnen Gemeinden den Zutritt zur Classification möglichst zu erleichtern und alle Patronatsstellen für dieselbe zu gewinnen, statt der den spätern Beitritt bedingenden Durchschnittssumme, nur 900 fl. als Betrag angenommen werden möchte, modificirt der Herr Präsident seinen Vorschlag folgendermaßen:

"Zu diesem Pfarrenrentenfond sind alle evangelisch-protestantische Pfarropfründen ohne Ausnahme zugelassen. Mit den Patronatsherren u. s. w., bis zusteht," wie im Entwurf.

„Schließen sich nicht sämtliche Patrone der Befol-
dungsclassificatiou an, so können nur diejenigen Patro-
natsherrn zugelassen werden, deren einzelne oder ver-
einigte Competenzen durchschnittlich wenigstens 900 fl.
betragen. Geistliche, welche von Patronen u. s. w.“
wie im Entwurf;

was die Synode mit 17 gegen 8 Stimmen, vorbehaltlich der
Redaction, annimmt.

ad §. 12.

Bei diesem Paragraphen wurde von verschiedenen Seiten
bemerkt, daß die Bestimmungen desselben und die Errichtung
neuer Pfarreien möglichst zu erleichtern, nothwendig geändert
werden müßten, und auf den Antrag, die Worte:

„Wann sie eine Dotation — bis gleichkommt“
in die zu ändern:

„Wann die Dotation derselben die der I. Classe wirk-
lich erreicht“

beschließt die Synode, mit 18 gegen 7 Stimmen: diese Ände-
rung, vorbehaltlich der Redaction, anzunehmen.

ad §. 13

wird ohne weitere Discussion mit 19 gegen 6 Stimmen ange-
nommen.

ad §. 14.

Ebenso, mit der Veränderung des Anfangs:

„Die Bestandtheile der Pfarrspründen sollen, wie bis-
her, von der Bezahlung u. s. w.“
wird mit 18 gegen 7 Stimmen angenommen.

ad §. 15

wird wie im Entwurf mit 18 gegen 7 Stimmen angenommen.

ad §. 16

wird Zeile 10 und 11 der Zusatz vorgeschlagen:

„ein in öffentlicher Form beurkundetes Verzeichniß“
und zu Satz 3:

„hierüber erhält die Pfarrei eine Urkunde“

wie zu Satz 4:

„so ist der Pfarrei ebenfalls eine Urkunde u. s. w. zu-
zufertigen“

mit welchen Zusätzen der Paragraph 16 von der Synode angenommen wird.

Die §§. 17 und 18 werden ebenfalls, jedoch mit dem Zusatz:

„daß dieselben in der Verordnung als transitorische Bestimmungen zu bezeichnen seyen“
von der Generalsynode angenommen.

Hierauf bringt der Herr Präsident den ganzen Verordnungsentwurf der Commission, unter den bereits angenommenen Modificationen, zu der von beiden Theilen erbetenen namentlichen Abstimmung, und es wird derselbe mit 16 Stimmen (darunter 9 Geistliche und 7 Weltliche) gegen 8 Stimmen (nämlich 7 Geistliche und 1 Weltlicher) angenommen.

Hierbei ist zu bemerken, daß sich ein anderes geistliches Mitglied der Abstimmung enthalten hat, wiewohl sich dasselbe in entschiedener und feierlicher Weise in der heutigen und in den vorhergehenden Sitzungen gegen die Ausführung des vorliegenden Projectes ausgesprochen hatte, weil ihm die Zweifel über die Rätlichkeit der Ausführung der in Frage gestellten Maßregel nicht gelöst worden seyen. Der Redner wünschte, daß seine Befürchtungen, die ihn beim Blick in die Zukunft beunruhigen, nicht in Erfüllung gehen mögen.

Ein anderes weltliches Mitglied der Synode, welches sich schon in der gestrigen Sitzung für Vertagung, aber auch für Verwerfung des Projectes erklärt hatte, war heute nicht anwesend.

Es haben sich sonach eigentlich 10 Mitglieder der Synode gegen das Project ausgesprochen.

Die Synode schritt nunmehr zur Discussion der auf §. 72 u. 73 des Commissionsberichts sub Nr. 1 bis 5 ausgesprochenen Wünsche:

Nr. 1 wird mit dem von einem Abgeordneten vorgeschlagenen Zusatz:

„die Verwendung der hohen Kirchenregierung dafür
„eifrigst““

in Anspruch zu nehmen u. s. w.“
mit 21 gegen 4 Stimmen angenommen.

Ebenso
Nr. 2, mit 18 gegen 7 Stimmen;

gleicherweise

Nr. 3, mit 19 gegen 6 Stimmen;

bei Nr. 4 beantragte ein Mitglied der Synode die Modifica-
tion:

„daß den Dekanaten jährlich eine Liste der erledigten
Besoldungen nach ihren Classen mitgetheilt werden
solle,“

welche jedoch von der Synode nicht genehmigt, dagegen der Com-
missionsantrag mit 13 gegen 12 Stimmen angenommen wird.

Nr. 5 wird ohne weitere Discussion mit 16 gegen 9 Stim-
men angenommen.

Die noch übrige Zeit dieser Sitzung war dem Vortrag von
Berichten über mehrere kirchliche Fonds gewidmet, worüber wir
bereits in der Seite 320 enthaltenen Zusammenstellung
das Nöthige gesagt haben.

Zu Ziffer 28 bis 38, Seite 329 ist noch beizufügen, daß
die Synode den Wunsch in's Protokoll niedergelegt habe, es
möchte eine Revision der alten Fisci-Statuten vorgenommen
werden. Ebenso wurde zu Protokoll der Wunsch ausgesprochen,
es möchte vom großherzoglichen Oberkirchenrath fürgeforgt wer-
den, daß die Fisci-Quartaleinnahmen ungeschmälert in ihrer bis-
herigen Bestimmung verbleiben.

Zu Seite 327, Ziffer 19 und 20, ist noch zu bemerken, daß
die Synode den Wunsch in's Protokoll niedergelegt habe, es
möchten, sobald der Hilfsfond ein angemessenes Capital besitze,
die Hilfsfondquartale aufgehoben werden.

—•••••—

Neunundzwanzigste Plenarsitzung vom 9. Juni.

Die Synode warf in dieser Sitzung Blicke auf mehrere ihrer Berathung unterlegte Gegenstände, welche wegen des morgen stattfindenden Schlusses derselben nicht mehr zur geschäftsordnungsmäßigen Erledigung kommen konnten. Wir müssen hier namentlich erwähnen der Berichte und Anträge wegen

- 1) des Predigerseminars,
- 2) der Stellung der obersten Kirchenbehörde,
- 3) der Pastoration in ungemischten Orten,
- 4) der Aufhebung der Pfarrministerien Mannheim und Heidelberg und
- 5) Kirchenzucht und Kirchenbann,
- 6) Gleichstellung der Zahl der weltlichen Mitglieder mit den geistlichen auf der Generalsynode.

Das Wesentliche des Berichts wegen Nr. 1 haben wir bereits in diesen Blättern mitgetheilt. Ueber den sub 2 genannten Gegenstand lag eine Berichtserstattung vor, welche weder verlesen, noch discutirt werden konnte; sie war hervorgerufen durch mehrere von Diöcesansynoden ausgegangene Anträge und durch mehrere specielle Eingaben. Ebenso verhält es sich mit dem Bericht von Ziffer 3.

Er begutachtete einen Antrag der Diöcesansynode Lörrach vom Jahr 1841. Auch der zu Nr. 4 erstattete Bericht über die vom großherzoglichen Oberkirchenrathe ausgegangene Vorlage

wegen Aufhebung der Pfarministerien Mannheim und Heidelberg konnte erst vorgelegt, aber nicht vorgelesen und discutirt werden. Gleicherweise verhält es sich mit der sehr ausführlichen, sub 5 genannten Berichtserstattung über Kirchenzucht und Kirchenbann. Sieben besondere Eingaben von Diöcesynoden und von Einzelnen lagen in diesem Betreff zur Begutachtung vor, von welchen nur eine sich gegen den Kirchenbann aussprach. Hinsichtlich des Antrags wegen Gleichstellung der Zahl der weltlichen und geistlichen Mitglieder zu Generalsynoden lag noch zur Zeit gar keine Berichtserstattung vor. Der Berichtserstatter, welcher sie übernommen, war häufig abwesend, und hatte die Sache der Commission zurückgegeben. Es ist hier nur zu bemerken, daß sich die Majorität der letzteren für eine Minorität gegen den Antrag ausgesprochen hatte.

Rücksichtlich der erstatteten, aber nicht vorgelesenen und discutirten Berichte erklärte der Herr Präsident, daß es keinem Anstand unterliege, wenn im Hauptbericht dem höchsten Ermessen unterthänigst heimgestellt würde, welche Folge ihnen zu geben sey. Die für die Mittheilungen niedergesetzte Redactionscommission bedauert es, jene zum Theil wichtigen Berichte hier nicht mittheilen zu können. Zu solchen Mittheilungen hält sie sich darum nicht befugt, weil die Berichte weder verlesen, noch discutirt waren, also nicht als Ergebnis gemeinsamer Berathung in der Generalsynode betrachtet werden können.

Man schritt in dieser Sitzung noch zur Verlesung und Discussion über den an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu erstattenden Hauptbericht, den wir mit seinen Beilagen unseren Mittheilungen als integrierenden Theil beifügen. Die Unterzeichnung des Hauptberichtes fand am 10. Junius 1843 statt. Der Abgeordnete des ersten weltlichen Wahlbezirks war

—————

Schluß der Generalsynode.

Dreißigste Plenarsitzung vom 10. Juni.

Für den Schluß der Generalsynode war den Mitgliedern derselben folgendes Programm zugestellt worden:

1.

Am 10. Juni, Morgens 9 Uhr, versammeln sich sämtliche geistliche und weltliche Mitglieder der Generalsynode in dem Sitzungssaale der ersten landständischen Kammer.

2.

Um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr begeben sich die Mitglieder in einem feierlichen Zuge, wobei die Geistlichen im Ornat erscheinen, in die hiesige Stadtkirche.

3.

Am Portal der Kirche wird der Zug von der Stadtgeistlichkeit und dem Kirchengemeinderath empfangen, und in die Kirche eingeführt, woselbst er die dazu bestimmten Plätze einnimmt.

4.

Der Gottesdienst beginnt mit einem Chorgesang, worauf das Altargebet, und nach Absingung des Hauptliedes, die Predigt von einem erwählten geistlichen Synodalmitgliede folgt.

5.

Nach beendigtem Gottesdienste begibt sich der Zug in gleicher Ordnung in den Sitzungssaal der ersten Kammer zurück, w die Mitglieder ihre Sige einnehmen.

6.

Eine Deputation von fünf Mitgliedern empfängt den landesherrlichen Commissär und Präsidenten der Synode im Vorzimmer, und führt denselben in den Sitzungsaal ein.

7.

Der landesherrliche Commissär und Präsident erklärt in einer Anrede die Synode für geschlossen.

Vorstehendem Programm zufolge sammelten sich die Mitglieder der Generalsynode, mit Ausnahme eines einzigen, welches abwesend war, an dem bezeichneten Orte. Um halb 10 Uhr begab sich die Versammlung in feierlichem Zug in die Stadtkirche, woselbst der von der Synode gewählte Abgeordnete, Professor Dr. Rothe von Heidelberg, Director des dortigen Predigerseminars, die Schlußpredigt hielt, die wir mit der von dem Herrn Prälaten Dr. Hüffel bei der Eröffnung der Synode gehaltenen Predigt unsern Lesern in einer besondern Beilage mittheilen. In den Sitzungsaal zurückgekehrt, wurde der Herr Präsident der Synode, Herr Staatsrath Freiherr von Rüd t, Präsident des Ministeriums des Innern, von der §. 6 genannten Commission empfangen und in den Sitzungsaal eingeführt. Derselbe hielt an die Versammelten nachfolgende Rede:

Hochwürdige,

Hochgeehrteste Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mich gnädigst beauftragt, dieser hochwürdigen evangelisch-protestantischen Generalsynode, welche in Gemäßheit der Unionsurkunde zur Berathung der Angelegenheiten der evangelisch-protestantischen Kirche des Landes einberufen und versammelt war, nach Erledigung ihres Auftrags den Schluß der Verhandlungen zu verkündigen und solchen zum Vollzug zu bringen.

Sehr ergiebigen Stoff, um sich über die Bedürfnisse und Wünsche dieser Kirche überhaupt, wie über die einzelnen wichtigeren Verhältnisse derselben auszusprechen, gewährten, neben denen mit höchster Ermächtigung bewirkten Vorlagen des evangelischen Oberkirchenraths, die in den Diöcesansynodalprotokollen enthaltenen, nicht minder die, von einzelnen Mitgliedern der Generalsynode aus-

gegangenen, zahlreichen Wünsche und Vorschläge. Das Ergebnis Ihrer Berathung wird in dem umfassenden Generalberichte nunmehr Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ehrfurchtsvollst übergeben werden, Höchstwelche gewiß dasjenige gnädigst sanctioniren und zum Vollzug bringen lassen werden, was Sie dem Besten der evangelischen Kirche entsprechend erachten.

Ohne Zweifel ist noch Manches nöthig zur Vervollkommnung der kirchlichen Einrichtungen, zur klaren und angemessenen Feststellung der Verhältnisse in der Kirche selbst und derer zum Staate, allein eben so gewiß ist auch, daß dieses nur nach und nach zweckmäßig geschehen kann, wenn nicht große Nachtheile herbeigeführt werden sollen. Ein großer Irrthum würde aber begangen, wenn diese Zwecke in einer ihrer Stellung unangemessenen Erweiterung der Wirksamkeit der Kirche und ihrer Repräsentation nach außen, so wie in einer Beschränkung der Rechte der Staatsgewalt gesucht werden wollten. Die Kirche bedarf zu ihrer gedeihlichen Wirksamkeit des kräftigen Schutzes des Staates.

Die Gestimmungen der Treue und Ehrfurcht gegen unsern gnädigsten Fürsten und obersten Landesbischof beleuchteten das Wirken dieser Versammlung. Mit Eifer und einer ihrer Stellung entsprechenden Würde und Einsicht hat dieselbe die zahlreichen und wichtigen Gegenstände ihrer Berathung erörtert und erledigt. Ihre Beschlüsse tragen das Gepräge richtiger Auffassung der wahren Interessen, wie auch sorgfamer Abwägung dessen, was der Kirche Wohl befördern könne, ohne ihre Grundlagen zu bedrohen, oder die Beruhigung ihrer Befenner zu stören.

In diesem Sinne haben Sie bei der Berathung über das Missionswesen, über den Pietismus und mehrere damit verwandte Religionsfragen sich ausgesprochen.

Diese Verhandlungen ergaben eine erfreuliche Uebereinstimmung in den Ansichten, die Anerkennung des allein richtigen und leitenden Grundsatzes in unserer Kirche, wie ihn die Unionsurkunde feststellt:

„des Rechtes der freien Forschung in der heiligen Schrift,
als der einzig sichern Quelle des Glaubens und Wis-

„sens, unter wohlbemessener äußerer, die innere Freiheit
 „des Geistes darum nicht befangender Uebereinstimmung
 „in der Form des Unterrichts, der öffentlichen Gottes-
 „verehrung, der Feier der heiligen Sacramente und aller
 „das Gemüth ansprechenden Religionshandlungen durch
 „bestimmte Vorschriften.“

Sie haben sich von der sorgsamem und gedeihlichen Verwaltung des Kirchenvermögens durch die oberste Kirchenbehörde überzeugt, und gerne hierüber ihre Anerkennung ausgesprochen. Die Verwendungen aus solchem werden auch hinfort nur in dem Umfang ihrer gesetzlichen Verbindlichkeiten und nur mit strenger Berücksichtigung seiner ungeschmälerten Erhaltung zu erwarten seyn. Dieses Vermögen wird bei einer fortgesetzten, gleich zweckmäßigen Verwaltung, ergiebige Mittel darbieten, um die hier und da durch die Zeitbedürfnisse nöthig gewordene Hülfe für Diener der Kirche und Religionsgemeinden zu gewähren. Das hierbei ausgeübte Aufsichtsrecht der Staatsgewalt kann der Kirche nur zur Beruhigung dienen.

Einer wichtigen und folgenreichen Maßregel, der Classification der Pfarrbesoldungen, haben Sie die Aufmerksamkeit gewidmet, welche sie in vollem Maße anspricht.

Indem die verfassungsmäßige Garantie des Pfründvermögens aufrecht erhalten bleibt, wird die zweckmäßigere Verwaltung desselben dessen Ertrag erhöhen, die gerechtere Verwendung sichern, und die fühlbaren Nachtheile mindern oder entfernen, welche bisher öfters hemmend dem freudigen und gedeihlichen Wirken der Diener der Kirche entgegenstanden oder ihre persönliche Stellung erschwerten.

Zum Schlusse wollen Sie, Hochwürdigste, Hochgeehrteste Herrn, den Ausdruck meines verbindlichsten Dankes für das mir bewiesene Vertrauen, für die freundliche und thätige Hülfe annehmen, durch welche mir die Beforgung der durch die Gnade Seiner Königl. Hoheit übertragenen Functionen so sehr erleichtert wurde.

Ich wünsche, daß Sie sich von dem wahren und unbefangenen Interesse überzeugt haben werden, was ich mit jedem Mitglied dieser Synode an der Wohlfahrt unserer Kirche theile,

so wie von meinem redlichen Bemühen, zur Beförderung und Erledigung der Arbeiten im Umfange der Competenz und des Auftrags der Generalsynode, wie ihn die Unionsurkunde bestimmt, mitzuwirken.

Möge das Ergebnis Ihres vereinigten Wirkens gute Früchte für die Kirche tragen.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit erkläre ich gegenwärtige evangelisch-protestantische Generalsynode für geschlossen und aufgelöst.

Herr Prälat Dr. Häffel dankte im Namen der Versammlung dem Herrn-Präsidenten für die ausgezeichnete Sorgfalt und für das nie ermüdete Wohlwollen, mit welchem derselbe während der dreißig Sitzungen die Verhandlungen der Generalsynode geleitet hatte.

In vorstehenden Mittheilungen, Nr. 1—28, gehören als integrierende Theile:

- 1) Bericht über die Classification der Pfarrbesoldungen, in 3 Abtheilungen. S. 208.
- 2) Hauptbericht mit seinen Beilagen. S. 442. Die übrigen, schon gedruckten oder nur geschriebnen Berichte sind theils wörtlich, theils in einem wesentlichen Auszug gebracht, in die Mittheilungen übergegangen.
- 3) Predigten von Dr. Häffel und Dr. Rothe bei Eröffnung und Schluß der Generalsynode.